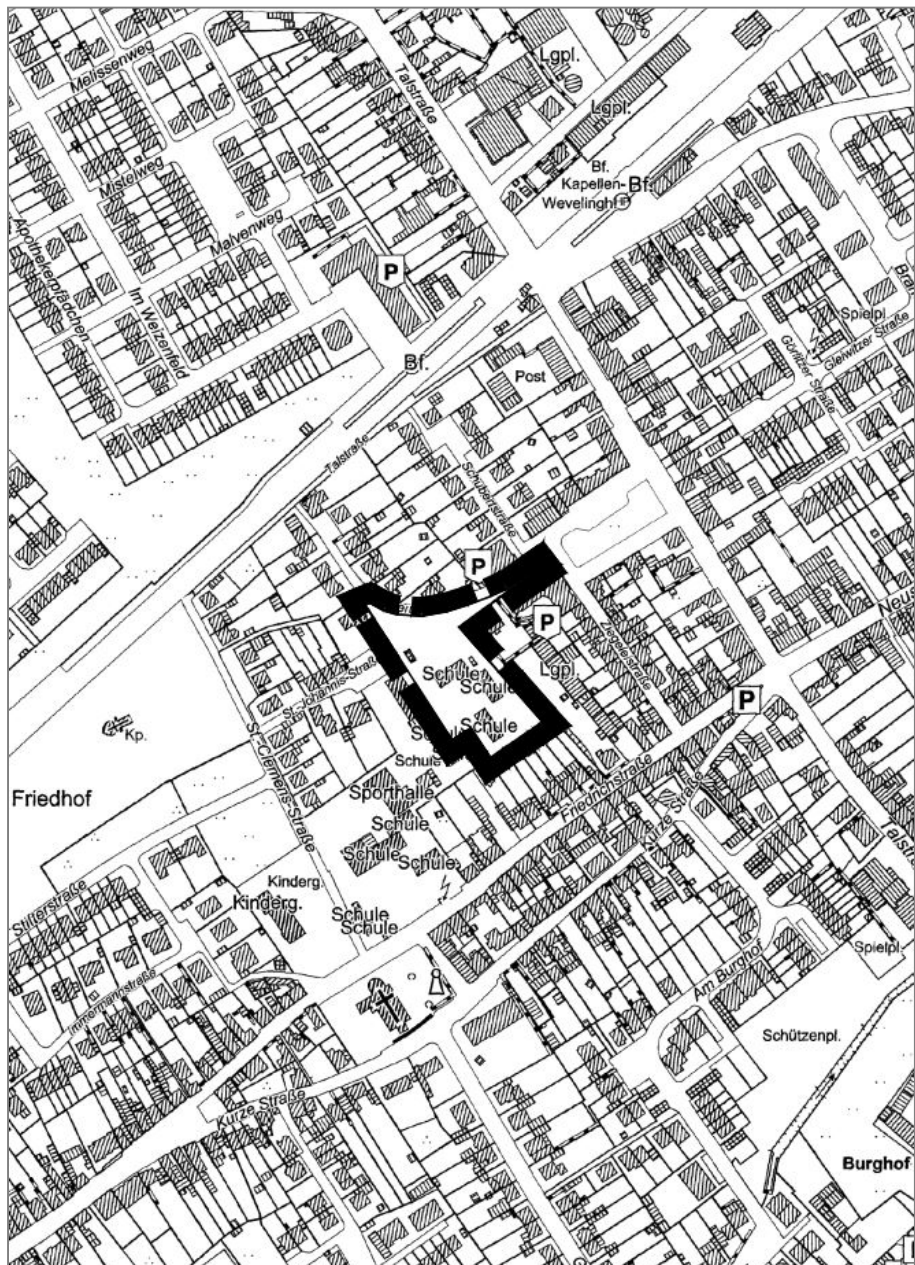




**Bebauungsplan Nr. K 37
"Schubertstraße" – Ortsteil Kapellen –
in Grevenbroich**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

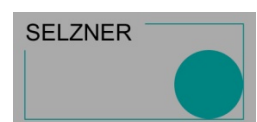
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81
Telefax: 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@vodafone.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
STADT GREVENBROICH
Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung
Fachdienst 61.2 – Stadtplanung
41513 Grevenbroich

Neuss, 20. Oktober 2022



INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtsgrundlagen zum Artenschutz	1
1.3	Ablauf einer Artenschutzprüfung	3
2	Grundlagen zum Plangebiet	4
2.1	Lage und Größe des Plangebietes	4
2.2	Biotopausstattung des Plangebietes	5
2.3	Planerische Vorgaben	6
2.5	Vorgaben des Natur- und Umweltschutzes	7
3	Wirkfaktoren	8
3.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	8
3.2	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
4	Planungsrelevante Arten im Gebiet.....	10
4.1	Einführung	10
4.2	Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten.....	11
4.3	Planungsrelevante Arten im Gebiet.....	14
4.4	Nicht-planungsrelevante Arten im Gebiet.....	17
5	Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte	18
6	Artenschutzrechtliches Fazit	20
7	Quellen	21
8	Anhang	23
	Anhang1: Liste der planungsrelevanten Arten.....	23
	Anhang 2: Fotodokumentation	24

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	4
Abb. 2:	Entwurf des Bebauungsplans K37 "Schubertstraße", Stand 14.09.2021	4
Abb. 3:	Luftbild und Geltungsbereich des Bebauungsplans K 37. Zwei Bäume im Bereich des Spielplatzes sind aktuell nicht mehr vorhanden.	5
Abb. 4:	Regionalplan und Geltungsbereich des BP Nr. K 37 "Schubertstraße".	6
Abb. 5:	Flächennutzungsplan und Geltungsbereich des BP Nr. K 37 "Schubertstraße"	6
Abb. 6:	Schutzausweisungen sowie Fundorte planungsrelevanter Arten im Umfeld des Plangebietes	7
Abb. 7:	Messtischblatt-Quadrant 4805-4 Korschenbroich, für den die Liste planungsrelevanter Arten abgefragt wurde	10
Abb. 8:	Die Containerbauten weisen im Attikabereich teilweise Verblendungen mit Spalten auf. Eine Eignung als Fledermausquartier liegt jedoch nicht vor.	16
Abb. 9:	<i>links:</i> Die Bäume im Plangeltungsbereich unterliegen einer regelmäßigen Gehölzpflege (hier: Spitzahorn der Grünanlage an der Schubertstraße). Größere Totholzanteile und Baumhöhlen sind nicht vorhanden. <i>rechts:</i> Nest (wahrscheinlich der Ringeltaube) in einer Feldulme östlich des Spielplatzes.	17
Abb. 10:	Baumbestandene Rasenfläche zwischen Schubertstraße und Spielplatz (Blickrichtung West).	24
Abb. 11:	Baumbestandene Rasenfläche zwischen Schubertstraße und Spielplatz (Blickrichtung Süd).....	24
Abb. 12:	Gehölzbestand der Westböschung (Blickrichtung Südwest) mit Schnitthecken und hochwüchsigen Linden.	25
Abb. 13:	Gehölzbestand der Westböschung (Blickrichtung Nordwest). Im Vordergrund Gehölzbestand mit Feldahorn und Kornelkirsche, im Hintergrund hochwüchsige Linden.	25
Abb. 14:	Rasenfläche im Südosten des Plangebietes und angrenzende Böschung mit Strauchbewuchs (dominierend: Hasel, Holunder, Weißdorn, Kornelkirsche, Schneeball). Blickrichtung Südost.	25
Abb. 15:	Südlichstes Containergebäude und Südböschung, die im östlichen Abschnitt mit Gehölzen bestanden ist. Markant dabei eine Baumgruppe aus Feldahorn und Ulme, vgl. Abb. 16. Blickrichtung Süd.	26
Abb. 16:	Mehrstämmiger Feldahorn am Fuße der Südböschung. Die Teilstämme des Baumes sind bis zu einer Höhe von 4 Metern mit Efeu bewachsen. Rechts im Hintergrund ein ausladender Haselstrauch. Blickrichtung Ost.....	26

Tabellen

Tab. 1:	Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten	11
Tab. 2	Liste der planungsrelevante Arten, deren Vorkommen gem. LANUV NRW (2022b) für den betrachteten Messtischblattquadranten 4805-4 "Korschenbroich" und die in Plangebiet und Nahumfeld vorkommenden Lebensraumtypen zu überprüfen ist	23

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Kapellen in Grevenbroich ist an der Schubertstraße eine Verdichtung der Wohnbebauung geplant. So ist vorgesehen, im Bereich des Geländes, das aktuell als Standort für mehrere in Behelfsbauten untergebrachten Vereinsheime des TV Jahn 06 e.V. Kapellen dient, zwei Wohnkomplexe zu errichten. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird zur Zeit der Bebauungsplan Nr. K 37 "Schubertstraße" aufgestellt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend zunächst festgestellt werden, ob mit dem Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen verbunden sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

1.2 Rechtsgrundlagen zum Artenschutz

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten, er wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber bei der Zuordnung auf vier verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 79/409/EWG), EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Als besonders geschützt gelten z.B. pauschal alle europäischen Vogelarten und damit sämtliche wild lebenden einheimischen Vogelarten in NRW. Als streng geschützt gilt nur ein Teil der in NRW vorkommenden Brut- und Zugvogelarten, darunter jedoch zahlreiche Rote-Liste-Arten. Infolge des europaweiten Ansatzes zählen zu den streng geschützten Arten dabei durchaus auch Arten, die in NRW als verbreitet eingestuft werden, so z.B. der Mäusebussard.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (KIEL 2015). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote, sog. Zugriffsverbote, vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist. Diese Privilegierung besagt, dass für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vorliegt, *"soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird."* Das gilt selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidlich sind, wobei das Bundesverwaltungsgericht die Europarechtskonformität dieser Regelung bezweifelt hat. Für allein national geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gelten – da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert – die Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen generell nicht. In der Konsequenz ist bei Vorhaben der Bauleitplanung eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum erforderlich, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Zur näheren Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Begriffe wie 'Störung', 'Unvermeidbarkeit', 'Verschlechterung des Erhaltungszustandes', 'lokale Population' oder 'Fortpflanzungs- und Ruhestätte' sei auf die Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz verwiesen (LANA 2010).

1.3 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

Um diese Prüfungen zu vereinheitlichen hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst eine Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV NRW 2010) sowie später noch einen Leitfaden herausgegeben (MKULNV NRW 2017). Demnach ist eine Artenschutzprüfung in drei Stufen zu untergliedern:

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet gehört zum Grevenbroicher Ortsteil Kapellen und liegt unmittelbar nordöstlich des Geländes der Grundschule Kapellen (**Abb. 1**, vgl. auch Titelbild). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 0,5 ha.



Abb. 1: Lage des Plangebietes
 (Karte: TIM-online © Geobasis
 NRW 2022, ergänzt).

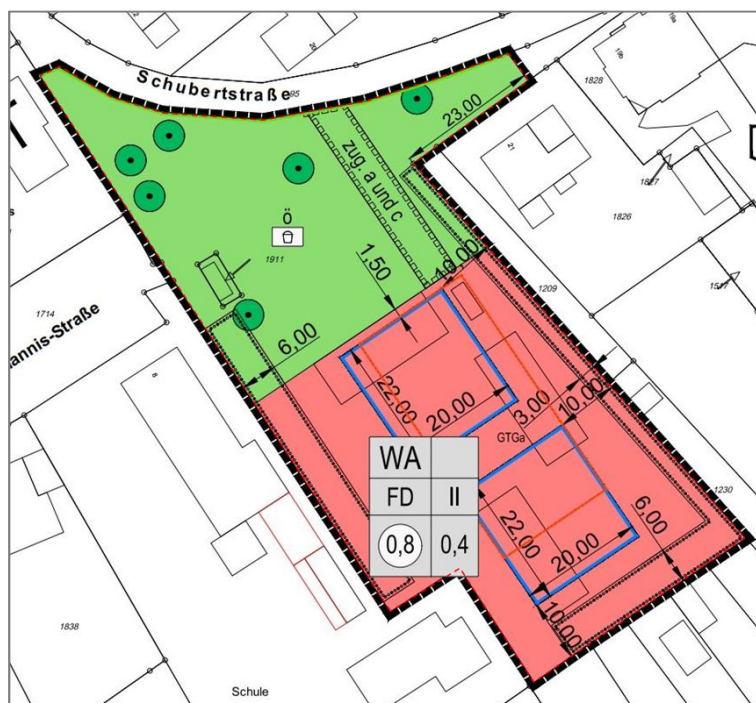


Abb. 2: Entwurf des
 Bebauungsplans K37
 "Schubertstraße", Stand
 14.09.2021
 (Quelle: Stadt Grevenbroich)

2.2 Biotopausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine baumbestandene Rasenfläche an der Schubertstraße (**Abb. 4**, **Abb. 5**) sowie einen Sandspielplatz mit Spielgeräten und einzelnen stark beschnittenen Sträuchern. Südlich schließen sich ausgedehnte gepflasterte Flächen eines ehemaligen Schulhofes an, auf denen drei langgestreckte Containergebäude errichtet wurden, die als Behelfsbauten für Vereinsheime dienen. Im Südosten weist ein Teilbereich Extensivrasen auf (**Abb. 8**).

Entlang Ost-, West- und Südgrenze des Plangebietes sind zum Nachbargelände hin ansteigende Böschungen ausgeprägt, die weitgehend mit Gehölzen bestockt sind. So sind zum Schulgelände hin neben beschnittenem und von Trampelpfaden durchzogenem Strauchwerk diverse Bäume anzutreffen, darunter auch hohe Linden. Im Osten und Süden wurden auf den Böschungen Strauchgehölze gepflanzt, die sich mittlerweile zu einer dichten freiwachsenen Hecke entwickelt haben. Im Süden kommen auf der Böschung zudem zwei Ulmen und ein mehrstämmiger Feldahorn vor.



Abb. 3: Luftbild und Geltungsbereich des Bebauungsplans K 37. Zwei Bäume im Bereich des Spielplatzes sind aktuell nicht mehr vorhanden, siehe Kreuz (Karte: TIM-online © Geobasis NRW 2022, ergänzt).

Fotos im Anhang dokumentieren Plangebiet und Umgebung aus verschiedenen Blickwinkeln (Abb. 10 bis Abb. 16, Aufnahmen aus September 2022).

2.3 Planerische Vorgaben

Regionalplan

In dem seit dem 16.04.2018 rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD, Blatt 24) in der Fassung der 1. Änderung vom 26.11.2020 ("Mehr Wohnbau land am Rhein") ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt (**Abb. 4**).



Abb. 4: Regionalplan und Geltungsbereich des BP Nr. K 37 "Schubertstraße"
(Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, ergänzt).

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Grevenbroich mit Rechtskraft vom 20.11.2019 stellt das Plangebiet großteils als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule dar (**Abb. 5**). Nur an der Schubertstraße ist der nördliche Bereich der Grünanlage als Wohnbaufläche gewidmet.

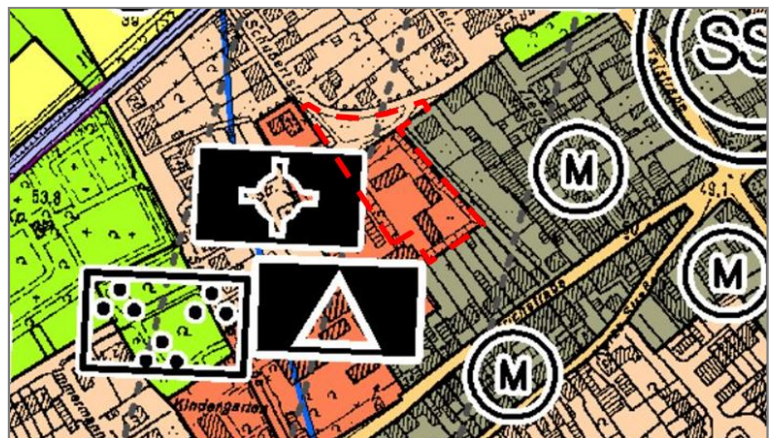


Abb. 5: Flächennutzungsplan und Geltungsbereich des BP Nr. K 37 "Schubertstraße" (Quelle: Stadt Grevenbroich, ergänzt).

Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt bisher im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

Schutzausweisungen

In der Umgebung kommen folgende Schutzausweisungen vor (**Abb. 6**):

- In einer Entfernung von mindestens 450 m liegt südlich des Ortsteiles Kapellen der Landschaftsraum der Erftaue, die in weiten Teilen als Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung" (LSG-4805-0008) ausgewiesen ist. Große Teile des LSG sind zudem als schutzwürdige Biotope erfasst (BK-4805-0046, BK-4805-0050).
- 1,0 km östlich liegt inmitten der Erftniederung das Naturschutzgebiet "An der schwarzen Brücke" (NE-011), das zwei Erftaltarme mit angrenzendem Wald umfasst.
- In einer Entfernung von etwa 480 m liegt südöstlich an der Straße "Am Gather Hof" eine geschützte Eschenallee (AL-NE-0044).

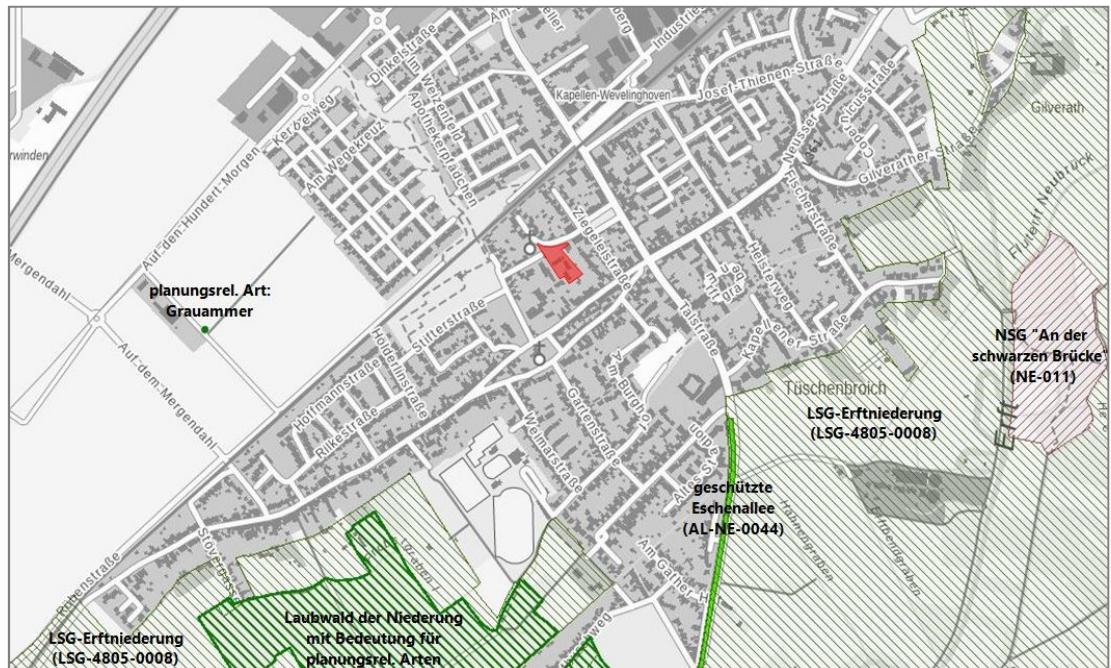


Abb. 6: Schutzausweisungen sowie Fundorte planungsrelevanter Arten im Umfeld des Plangebietes (Karte: @linfos-Landschaftsinformationssammlung, ergänzt).

Die Baumschutzsatzung der Stadt Grevenbroich vom 18.11.2003, zuletzt geändert im September 2022, regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm. Im Geltungsbereich sind diverse Gehölze vorhanden, die dem Schutz der Satzung unterliegen.

Der Bebauungsplan sieht im Bereich der Grünanlage Festsetzungen zum Erhalt von Einzelbäumen vor. Desweiteren wird ein Erhalt der randlichen Baum- und Strauchhecken über die Festsetzung von Pflanzstreifen angestrebt (**Abb. 2**).

3 WIRKFAKTOREN

3.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen

Durch Baustelleneinrichtungen außerhalb des eigentlich überbaubaren Bereiches können theoretisch Habitate in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Eingriffsminderung kann grundsätzlich dadurch erfolgen, dass Baustellen und Lagerplätze auf bereits versiegelten oder ähnlich geringwertigen Flächen eingerichtet werden.

Lärm- und Schadstoffimmissionen

Durch Baumaschinen und umfangreiche Boden- und Materialtransporte kommt es während der Bauphase zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu erhöhter Staubbildung. Vor allem Dieselrußemissionen von Baumaschinen können im Bereich von Baustellen temporär zu lufthygienischen Belastungen führen.

Außerdem sind während der Bauphase Lärmbelastungen zu erwarten. Damit sind Störwirkungen in angrenzenden Bereichen möglich. So können Lärmimmissionen während der Bauphase z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen und zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren führen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Immissionen in ihrer Quartierruhe gestört werden.

Baubedingte Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei Räummaßnahmen, beim Bau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei besonders in der näheren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Baufeldfreimachung

Im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist grundsätzlich die Tötung von Tieren möglich, die im Bereich der betroffenen Grünfläche oder der begleitenden Säume Habitate nutzen.

Verlust von Gehölzen

Mit der Rodung von Bäumen und Gebüsch kann ein Verlust von Niststätten und die Tötung von Gelegen und Jungvögeln einhergehen. Desweiteren sind Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Bäume von Rodung betroffen sind, die Specht- oder Fäulnishöhlen oder auch Spalten aufweisen und die daher grundsätzlich als Quartierbäume in Frage kommen. Die Gehölze, die im vorliegenden Fall gerodet werden müssen, weisen ein solches Potential jedoch nicht auf.

Abriss von Gebäuden

Der Rückbau von Gebäuden kann mit artenschutzrechtlichen Konflikten verbunden sein, wenn Fortpflanzungshabitate gebäudebrütender Vögel oder Fledermausquartiere betroffen sind.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten auf, wenn durch die Umnutzung funktionale Zusammenhänge von (Teil)Lebensräumen gestört oder wenn Wanderwege unterbrochen werden.

3.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lichtemissionen

Betriebsbedingt sind für die neuen Wohnflächen künftig Lichtemissionen im stärkeren Umfang zu erwarten, als sie bei Nutzung der Vereinsheime bisher auftreten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht. Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist.

Lärm- und Schadstoffemissionen

Der nach Umsetzung der Planung zu erwartende vorhabenbedingte Anliegerverkehr ist mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf Tiere haben, wenn im Umfeld entsprechend empfindliche Arten vorkommen.

4 PLANUNGSRELEVANTE ARTEN IM GEBIET

4.1 Einführung

Daten zum Plangebiet konnten zunächst einer großräumigen Kartierung entnommen werden, die im Jahr 2018 für den Entwicklungsbereich Grevenbroich-Kapellen durchgeführt wurde und die sich auf die Artengruppen der Vögel und der Amphibien bezog (TILLMANNS 2018). Im Ergebnis wurden damals in Plangebiet und näherem Umfeld keine planungsrelevanten Arten festgestellt.

Die landesweite Landschaftsinformationssammlung LINFOS (LANUV NRW 2022a) führt für das Plangebiet ebenfalls keine Fundstellen planungsrelevanter Arten auf. Nächstgelegene Nachweise liegen demnach in einer Entfernung von mindestens 770 m im Offenland nah der Straße Auf den Hundert Morgen (Grauammer) bzw. im Laubwald der Erftaue (Entfernung mind. 700 m, vgl. Abb. 8).

Unter Einbeziehung der vorhandenen Daten erfolgte die Untersuchung insgesamt als Potentialanalyse unter Annahme des 'worst case'. Die methodische Vorgehensweise orientiert sich dabei an der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010).

Eine Ortsbegehung im September 2022 gab Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes und seiner näheren Umgebung. Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen.

In einem weiteren Schritt erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für den Messtischblatt-Quadranten 4805-4 Korschenbroich (LANUV NRW 2022b, **Abb. 7**). Bei der Abfrage wurde auf die in Plangebiet und unmittelbarer Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen fokussiert.



Abb. 7: Messtischblatt-Quadrant 4805-4 Korschenbroich, für den die Liste planungsrelevanter Arten abgefragt wurde.
(Quelle: LANUV NRW 2022b, um Lage des Plangebietes ergänzt)

Im Ergebnis der LANUV-Recherche ist für das Plangebiet das potentielle Vorkommen der in **Tab. 2** im Anhang aufgeführten planungsrelevanten Arten zu prüfen.

Grundsätzlich muss die Liste der LANUV-Arten allerdings als unvollständig gelten. Einerseits sind verschiedene Artengruppen grundsätzlich nur lückenhaft repräsentiert (z. B. Höhere Pflanzen, Insekten) und andererseits müssen Erfassungslücken für möglich gehalten werden (z. B. Fledermäuse, Bluthänfling).

Im vorliegenden Fall wird es für möglich erachtet, dass Fledermäuse im Gebiet vorkommen. So gilt besonders die Zwergfledermaus im Siedlungsbereich als recht verbreitet und auch für andere Arten kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Schließlich wird auch der von TILLMANN (2018) im Umfeld als Brutvogel nachgewiesene Bluthänfling in die Betrachtung einbezogen.

Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, dass weitere Arten im Plangebiet zu berücksichtigen wären.

4.2 Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen grundsätzlich gerechnet werden muss (vgl. auch Tab. 2 im Anhang) und welcher Erhaltungszustand den Arten zugeschrieben wird. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Diejenige Arten, für die im Gebiet ein Vorkommen nicht auszuschließen ist und die ggf. näher zu überprüfen sind, sind durch Fettdruck (potentielles Brutvorkommen, potentieller Quartierbewohner) oder Unterstreichung (potentieller Nahrungsgast) gekennzeichnet.

Tab. 1: Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten

Art	ATL	Vorkommen im Plangebiet
AVIFAUNA		
Brutvögel der Gehölze und Wälder, Nutzung von Höhlen und Halbhöhlen		
Feldsperling	U	Brutorttreuer Höhlen- und Nischenbrüter der halboffenen Agrarlandschaft mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen (Obst- und Gemüsegärten, Parkanlagen). Vereinzelt Beobachtungen liegen aus der Erftaue zwischen Wevelinghoven und Kapellen vor. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
Gartenrotschwanz	U	Halbhöhlenbrüter in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie anderen Gehölzbeständen sowie in Heidellandschaften und sandigen Kiefernwäldern. Nahrungssuche im Bereich schütterer Bodenvegetation. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
Kleinspecht	U	Seltener Höhlenbrüter im Bereich lichter Laub- und Mischwälder (z. B. im NSG Hoppbruch, Erftaue) sowie in alten Haus- und Obstgärten. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
Schwarzspecht	G	Seltener Höhlenbrüter in ungestörten Wäldern und Altbaumbeständen (z. B. zwischen Kloster Langwaden und Kapellen). Kein Vorkommen im Gebiet.
<u>Star</u>	U	Der Star besiedelt Höhlen verschiedenster Art und benötigt kurzrasiges Grünland im Umfeld, wobei zumeist ein enger Anschluss an beweidete Flächen zu beobachten ist. Vorkommen im Plangebiet ist wegen mangelnden Höhlendargebots auszuschließen, möglicherweise sporadischer Nahrungsgast auf Rasenflächen.

Art	ATL	Vorkommen im Plangebiet
Steinkauz	U	Seltener Höhlenbrüter offener grünlandreicher Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot (z. B. an Erft-Altarmen in Kapellen, in den Ortslagen Barrenstein, Neukirchen und Hülchrath). Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Kein Vorkommen im Gebiet, da weder geeignetes Höhlendargebot noch Nahrungsflächen.
<u>Waldkauz</u>	G	Bewohner reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Höhlenbrüter in Altholzbeständen z. B. in Erftaue zwischen Wevelinghoven und Kapellen. Brutvorkommen im Bereich des nahgelegenen Friedhofes nicht auszuschließen, daher Vorkommen im Plangebiet als sporadischer Nahrungsgast denkbar.
Sonstige Brutvögel der Gehölze und Wälder		
* Bluthänfling	U	Typischer Brutvogel ländlicher Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen und samentragender Krautschicht. Nach TILLMANN (2018) recht regelmäßiger Brutvogel der westlich gelegenen offenen Feldflur (Baumschule) sowie in Siedlungsrandbereichen des Neubaugebietes Kapellen. Brutvorkommen im Plangebiet ist auszuschließen, da mit den versiegelten Flächen und Rasen des Plangebietes sowie den intensiv genutzten Hausgärten des Nahumfeldes kein geeigneter Lebensraum vorliegt.
Graureiher	G	Koloniebrüter, der Nester auf Bäumen anlegt (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen). Nach TILLMANN (2018) sporadischer Nahrungsgast im Bereich der westlich gelegenen offenen Feldflur. Kein Vorkommen im Gebiet.
<u>Habicht</u>	U	Brutvogel in alten Wäldern und größeren Feldgehölzen. Die großen Horste werden ausschließlich hoch in alten Bäumen errichtet, so in Grevenbroich an rekultivierten Tagebauhalden, in einem Nadelholzbestand nördlich der Innenstadt und im Bereich der Erftaue zwischen Langwaden und Kapellen. Brutvorkommen im Gebiet ist auszuschließen (keine Horste vorhanden), möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Kuckuck	U-	Brutschmarotzer verschiedener Singvogelarten. Vorkommen z.B. im Bereich der Erftaue sowie im NSG Hoppbruch. Art mit hohen Ansprüchen an das Nahrungshabitat (Insektenreichtum, Anteil an Großinsekten), die im Gebiet nicht befriedigt werden dürften. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.
<u>Mäusebussard</u>	G	Gehölzbrüter im Bereich alter und hoher Baumbestände, in Grevenbroich flächendeckend verbreitet (z. B. im Bereich der Erftaue). Nach TILLMANN (2018) Brutnachweis auf einem Freileitungsmast nah der Raststätte Vierwinden. Brutvorkommen im Gebiet ist auszuschließen (keine Horste vorhanden), möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Nachtigall	U	Gebüschbrüter der Waldränder, Feldgehölze und Hecken, auch in naturnahen Parkanlagen. Dabei oftmals in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen (z. B. im Bereich der Erftaue), nach TILLMANN (2018) zudem Brutnachweis im Umfeld der Raststätte Vierwinden. Ein Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
Pirol	S	Gehölzbrüter im Bereich lichter und feuchter Laubwälder (z. B. der Erftaue), manchmal auch in hohen Baumbeständen von Feldgehölzen, alten Gärten und Parks. Kein Vorkommen im Gebiet.
<u>Sperber</u>	G	Gehölzbrüter in abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Im Siedlungsbereich Brutvogel der Parkanlagen, der Friedhöfe und der größeren Hausgärten, dabei vornehmlich (aber nicht ausschließlich) in Nadelgehölzen. Brutvorkommen im Gebiet ist auszuschließen (keine Horste vorhanden), möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Turteltaube	S	Seltener Brutvogel der Feldgehölze und Hecken, oft in Gewässernähe. In Siedlungsnähe eher selten. In Grevenbroich fast ausschließlich im Bereich von Rekultivierungsflächen. Vorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.

Art	ATL	Vorkommen im Plangebiet
<u>Waldohreule</u>	U	Brutvogel halboffener Parklandschaften (z. B. in Erftaue) und in Siedlungsbereichen, dabei Nachnutzung von Nestern z.B. von Krähe und Elster. In Grevenbroich noch recht häufig. Brutvorkommen im Bereich des nahgelegenen Friedhofes nicht auszuschließen. Im Gebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Gebäudebrüter		
<u>Mehlschwalbe</u>	U	Gebäudebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Nach TILLMANN (2018) Brutnachweis im Neubaugebiet Kapellen. Im Gebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Rauchschwalbe	U	Gebäudebrüter, dabei Charakterart bäuerlicher Kulturlandschaft. Nach TILLMANN (2018) kein Brutvogel der Umgebung, aber regelmäßiger Gast im Bereich der westlich gelegenen Feldflur. Im Gebiet kein Vorkommen.
Schleiereule	G	Gebäudebrüter, dabei Nutzung störungsarmer, dunkler und geräumiger Gebäudenischen der Dachböden, Scheunen und Kirchtürme, häufig auch in eigens dafür angebrachten Spezialnistkästen. Jagdflüge über Acker- und Grünlandflächen. In Grevenbroich selten. Im Gebiet kein Vorkommen.
<u>Turmfalke</u>	G	In Grevenbroich häufiger Brutvogel an Gebäuden, außerdem Nachnutzung von z. B. Elsternestern in Gehölzen. Nach TILLMANN (2018) kein Brutvogel im Umfeld, aber regelmäßiger Nahrungsgast im Bereich der westlich gelegenen Agrarflächen. Auch im Plangebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes und gewässernaher Biotope		
Eisvogel	G	Gewässergebundene Art mit sehr speziellen Ansprüchen an das Bruthabitat. Brutvogel z. B. in Erftaue zwischen Wevelinghoven und Kapellen oder im NSG Hoppbruch. Kein Vorkommen im Gebiet.
Feldschwirl	U	Bodenbrüter des Extensivgrünlandes, größerer Waldlichtungen, der Heidegebiete und Verlandungszonen. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. In Grevenbroich vor allem in Sonderbiotopen z. B. der Rekultivierungsflächen. Aufgrund des Mangels geeigneter Bruthabitate ist ein Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Kolbenente	U	Landesweit seltener Brutvogel an Parkgewässern, Kiesgruben und Talsperren. Kein Vorkommen im Gebiet.
Rebhuhn	S	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Nach TILLMANN (2018) seltener Brutvogel der westlich gelegenen Feldflur. Vorkommen im Plangebiet ist wegen der innerörtlichen Lage auszuschließen.
FLEDERMÄUSE		
* Braunes Langohr	G	Im Sommer Waldfledermaus (möglicherweise im Bereich der Erftaue), im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Kein Vorkommen im Gebiet.
* <u>Breitflügelfledermaus</u>	U-	Gebäudefledermaus im Siedlungsbereich. Quartierpotential ist für die benachbarten Siedlungsflächen anzunehmen, daher im Plangebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
* <u>Großer Abendsegler</u>	G	Waldfledermaus. Vorkommen in der Region als Durchzügler sowie als Sommergast (Männchenquartiere in Baumhöhlen, teilweise auch an Gebäuden). Quartierpotential ist für Gehölze des nahgelegenen Friedhofes anzunehmen, daher im Plangebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
* Rauhautfledermaus	G	Waldfledermaus. Vorkommen in der Region als Durchzügler (z. B. im Bereich der Erftaue), Überwinterung außerhalb Nordrhein-Westfalens. Kein Vorkommen im Gebiet.

Art	ATL	Vorkommen im Plangebiet
* Wasserfledermaus	G	Im Sommer Waldfledermaus in Gewässernähe (in der Region an allen größeren Gewässern), im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Kein Vorkommen im Gebiet.
* <u>Zwergfledermaus</u>	G	Verbreitete Gebäudefledermaus im Siedlungsbereich. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Gehölze und im Siedlungsbereich auch Gärten und Straßenlaternen aufgesucht. Quartierpotential ist für die benachbarten Siedlungsflächen und Gehölze des Friedhofes anzunehmen, daher im Plangebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region. Ampelbewertung LANUV: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz. * = planungsrelevante Art, in LANUV-Listen der betrachteten Quadranten nicht enthalten, aber dennoch zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.1)		

4.3 Planungsrelevante Arten im Gebiet

Avifauna: Brutvogelarten

Die Liste der zu prüfenden Vogelarten ist zunächst recht lang, da das Plangebiet unweit wertvoller Niederungsbereiche der Erft und ihrer Nebengewässer liegt (LSG-Erftniederung, LSG-Gillbachtal).

Eine Verschneidung der Lebensraumansprüche der verschiedenen Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt jedoch, dass für folgende Vogelarten ein Brutvorkommen von vornherein ausgeschlossen werden kann:

- Arten des Offenlandes: *Feldschwirl, Rebhuhn*.
- Arten, die hinsichtlich ihrer Bruthabitate eng an Felsen bzw. größere Gebäude gebunden sind: *Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule*.
- Arten, die hinsichtlich ihrer Bruthabitate eng an Gewässer oder gewässernahe Biotope gebunden sind: *Eisvogel, Kolbenente*.
- Arten ungestörter Wälder und Auen: *Schwarzspecht, Pirol*.

Für weitere Vogelarten kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da bei der Geländebegehung keine entsprechenden Brutstätten festgestellt werden konnten (*Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldohreule*). Zudem kommen im Plangebiet keine Höhlenbäume vor, weswegen das Vorkommen von Arten auszuschließen ist, die Baumhöhlen für die Nestanlage nutzen (*Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz*).

Es verbleiben mit *Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall* und *Turteltaube* vier Arten, für die nachfolgend eine nähere Betrachtung notwendig ist, um die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens zu beurteilen.

Der Bluthänfling nistet gemeinhin in dichten Büschen und Hecken von Laub- und Nadelhölzern, meist in Höhen von unter zwei Metern. Er gilt als typische Vogelart der ländlichen Gebiete und besiedelt heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, außerdem urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der Nahrungssuche geht er an Stauden und auf dem Boden nach, wobei er vornehmlich Sämereien, selten auch kleine Wirbellose frisst.

Manche der Gebüsche im Plangebiet dürften strukturell als Bruthabitat der Art geeignet sein. Allerdings ist die Umgebung mit ihrem teils hohen Versiegelungsgrad sowie intensiv genutzten Grünanlagen und Hausgärten durch einen Mangel an Ruderalfluren gekennzeichnet, wie sie als essentieller Bestandteil des Nahrungshabitats erforderlich sind. Ein Brutvorkommen ist daher auszuschließen.

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen, er kommt dabei stets in geringer Siedlungsdichte vor. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Geeignete Wirtsarten dürften im Plangebiet durchaus vorkommen (z. B. Heckenbraunelle, Rotkehlchen). Dennoch ist für den Kuckuck ein Vorkommen auszuschließen, da er ein insektenreiches Nahrungshabitat mit relativ hohem Anteil an Großinsekten benötigt, wie es in Plangebiet und Umgebung nicht vorliegt. Nächstgelegene Vorkommen sind aus der Erftaue bekannt.

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht sowie eine Bodenschicht aus verrottendem Laub ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da im gesamten Plangebiet (auch im Bereich der Gehölzsäume) eine Krautschicht nur sehr fragmentarisch vorhanden ist. Zudem ist die Störintensität im Bereich der gehölzbestandenen Böschungen groß, da sich dort anscheinend regelmäßig Kinder bzw. Jugendliche aufhalten, wie an Trampelpfaden und diversem Gerümpel ablesbar ist. Schließlich entsprechen auch Versiegelungsgrad und Nutzungsintensität in Plangebiet und Umfeld nicht den Lebensansprüchen der Art.

Die Turteltaube bevorzugt als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. In Grevenbroich kommt die Turteltaube gemeinhin in dichten Jungwaldbeständen und anderen großflächigen Gehölzstrukturen vor.

Das Plangebiet weist eindeutig nicht die Lebensraumstrukturen aus, wie sie von der Art benötigt werden.

Avifauna: Nahrungsgäste

Als potentielle Brutvögel des nahen Umfeldes sind *Star*, *Waldkauz*, *Waldohreule* und *Turmfalke* zu bewerten, die daher möglicherweise auch im Plangebiet als sporadische Nahrungsgäste vorkommen.

Desweiteren ist im Rahmen ihrer weitläufigen Jagdausflüge auch das Vorkommen der Greifvogelarten *Habicht*, *Mäusebussard* und *Sperber* als möglich zu bewerten. So ist die bei der Geländebegehung vorgefundene Rupfung einer Stadttaube auf dem Rasenplatz im Südwesten des Plangebietes wahrscheinlich einem Sperber zuzuordnen.

Schließlich ist es für möglich zu halten, dass im Luftraum über dem Plangebiet regelmäßig die *Mehlschwalbe* auf Nahrungssuche anzutreffen ist.

Eine enge Bindung der genannten Nahrungsgäste an das Plangebiet ist gleichzeitig nicht anzunehmen, da mit den weitgehend versiegelten Flächen eine besondere Qualität als Nahrungshabitat für keine der Arten vorliegt.

Fledermäuse

Im Plangebiet kommen keine Strukturen vor, die eine besondere Eignung als Fledermausquartiere besäßen. So fehlen Bäume mit Höhlen oder Rindenabplatzungen als potentielle Wochenstuben- oder Männchenquartiere genauso wie unterirdische Hohlräume als potentielle Winterquartiere.

Auch an den vorhandenen Containerbauten sind Quartiermöglichkeiten nicht gegeben. Zwar weisen die Bauten im Attikabereich teilweise Verblendungen mit Spalten auf (**Abb. 8**). Eine Eignung für Fledermäuse liegt jedoch nicht vor, da geeignete Strukturen für den Anflug fehlen. So blieb auch die Suche nach Hinweisen auf eine Besiedlung durch Fledermäuse erfolglos (Kot-, Urin- oder Talgspuren, Fraßreste).



Abb. 8: Die Containerbauten weisen im Attikabereich teilweise Verblendungen mit Spalten auf. Eine Eignung als Fledermausquartier liegt jedoch nicht vor.

Möglicherweise treten Fledermäuse jedoch auf der Nahrungssuche oder auf dem Transferflug auf. Ein Vorkommen ist dabei vor allem für die im Siedlungsbereich im Allgemeinen recht verbreitete *Zwergfledermaus* für möglich zu halten. Für Fledermäuse bleibt eine Nutzbarkeit der Fläche auch nach der Bebauung erhalten.

4.4 Nicht-planungsrelevante Arten im Gebiet

Die auf den randlich vorhandenen Böschungen stockenden Gehölze im Plangeltungsbereich sowie auch die Bäume und Gebüsche von Grünanlage und Spielplatz dürften verschiedenen ubiquitären Gehölzbrütern als Bruthabitat dienen (z. B. *Amsel*, *Heckenbraunelle*, *Mönchsgrasmücke*, *Ringeltaube*, *Rotkehlchen*, *Zaunkönig*). So wurde ein altes Nest, das wahrscheinlich der Ringeltaube zuzuordnen ist, in einer Feldulme auf der Böschung östlich des Spielplatzes aufgefunden (**Abb. 9: rechts**).

Brutvogelarten, die Baumhöhlen nutzen, sind gleichzeitig nicht zu erwarten, da mit der regelmäßigen Gehölzpflege im Gebiet die Totholzanteile der Bäume nur gering sind. Astwunden, die sich durch Fäulnisprozesse zu Höhlen ausgeweitet haben, wurden trotz gezielter Suche nicht aufgefunden (**Abb. 9: links**).



Abb. 9 links: Die Bäume im Plangeltungsbereich unterliegen einer regelmäßigen Gehölzpflege (hier :Spitzahorn der Grünanlage an der Schubertstraße). Größere Totholzanteile und Baumhöhlen sind nicht vorhanden. **rechts:** Nest (wahrscheinlich der Ringeltaube) in einer Feldulme östlich des Spielplatzes.

Auch typische Gebäudebrüter sind im Gebiet nicht zu erwarten, da die Containerbauten keine geeigneten Nischen aufweisen.

Im Plangebiet dürften schließlich ubiquitäre Kleinsäuger wie z. B. *Haus-* und *Waldmaus*, *Eichhörnchen*, *Kaninchen* und *Maulwurf* vorkommen. Ein Vorkommen von Amphibien wird für unwahrscheinlich erachtet, da potentielle Laichgewässer in Plangebiet und direktem Umfeld fehlen.

5 POTENTIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE

Es gilt nachfolgend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben

- 1/ trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen denkbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- 2/ sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- 3/ die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang möglicherweise nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne umfassen alle Habitatstrukturen, die während des Fortpflanzungsgeschehens oder der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Dazu zählen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten nach der Rechtsprechung nicht. Eine andere Beurteilung ist allenfalls dann geboten, wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt, ohne die die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion vollständig verlieren würde.

Hinweise auf das Vorkommen wild lebender Pflanzen im Gebiet, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, liegen nicht vor. Daher entfällt die Notwendigkeit einer Überprüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer *unvermeidbaren* Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Diese sog. Freistellung gem. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG begegnet in der Rechtsprechung allerdings Zweifeln dahingehend, ob sie in der im BNatSchG geregelten Form mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Daher kommt den Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ein besonderes Gewicht für eine rechtssichere Planung zu (vgl. Kap. 6).

In den Gehölzbeständen des Plangebietes sind Brutvorkommen europäischer Vogelarten für möglich zu halten. Im Zusammenhang mit Gehölzrodungen ist daher eine Tötung denkbar, wobei dann besonders Gelege und Jungtiere betroffen wären. Im vorliegenden Fall ist ein weitgehender Erhalt der randlichen Gehölze vorgesehen. Von Rodung betroffen sind jedoch möglicherweise einzelne Bäume der Grünanlage an der Schubertstraße (wg. Zuwegung) sowie ein Teil des Strauchbewuchses auf der Böschung entlang der Ostgrenze (wg. Nähe zum Baufeld). Schließlich muss wohl auch ein ausladender mehrstämmiger Feldahorn am Fuße der Südböschung (Abb. 16) absehbar reduziert werden.

Das Tötungsverbot gilt für sämtliche europäische Vogelarten. Eine Konfliktvermeidung kann über eine Bauzeitenregelung erfolgen, die die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränkt (01. Oktober bis 28. Februar).

Populationsrelevante Störung

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können bei Bauvorhaben etwa durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall wäre eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich von bau- oder betriebsbedingten Störungen Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Desweiteren ist eine Störung denkbar, sollten Nahrungshabitate oder Wanderkorridore beansprucht werden, die als essentieller Habitatbestandteil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Dabei müsste in jedem Falle die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d. h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert.

Für das Plangebiet selber kann das Vorkommen entsprechend empfindlicher Arten jedoch ausgeschlossen werden. Auch für die nähere Umgebung ist die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens solcher Arten nicht gegeben.

Bezüglich planungsrelevanter Arten, die im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen (z. B. *Mehlschwalbe*, *Greifvögel*, *Zwergfledermaus*), kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihrer großen Aktionsräume alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind. Das Plangebiet besitzt als Nahrungsrevier für keine der Arten besondere Qualitäten.

Auch wenn Bäume oder Gebäude des Siedlungsbereichs im näheren Umfeld vereinzelte Fledermausquartiere aufweisen sollten, ist eine relevante Störung nicht absehbar. Die Querung des Gebietes auf Transferflügen wird weiterhin unbeeinträchtigt möglich sein.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006). Dieses Schutzgebot wird nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- der Eingriff unvermeidbar ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Für das Plangebiet ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten auszuschließen. Lediglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, nicht-planungsrelevanter Arten sind für möglich zu halten. Für diese Arten kann nach allgemeinem Konsens davon ausgegangen werden, dass auch bei Verlust einzelner Reviere etwa durch Näherrücken von Bebauung die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte sind hier daher nicht zu erwarten.

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet kann abgesehen von sporadischen Besuchen verschiedener Nahrungsgäste unter den Vögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden. Eine relevante Betroffenheit dieser Nahrungsgäste ist nicht absehbar.

Allerdings ist in den Gehölzen des Plangebietes mit Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen, die als europäische Brutvogelarten dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen. Über eine Bauzeitenregelung ist daher die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken:

- V1 Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeit und damit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Ist dies nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine baubiologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzte Brutstätten im Bereich der betroffenen Gehölze vorkommen. Sollte Brutaktivität angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Jungvögel ausgeflogen sind.

Mit dieser Bauzeitenregelung können artenschutzrechtlich relevante Konflikte vermieden werden.

Bei Beachtung der Bauzeitenregelung sind Vollzugsprobleme für das Planvorhaben nicht absehbar. Eine weitergehende Untersuchung bzw. die Fortschreibung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Sinne der Stufe II der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) ist nicht erforderlich.

7 QUELLEN

- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 267 S.
- (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen.- In: Natur in NRW 2/2007: 7-12. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.).
- LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen".
- LANUV NRW (2022a): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp).
- (2022b): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- MBV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring". Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13 (online).
- TILLMANN (2018): Entwicklungsbereich Grevenbroich-Kapellen - Ergebnisbericht zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten in den noch nicht überbauten Flächen sowie in potenziellen Maßnahmenflächen im Jahr 2018.- Naturgutachten Oliver Tillmanns, Stand 03.09.2018: 52 S.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung.- Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265 - 272.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.- Naturschutz in Recht und Praxis 1: 1 – 20.

Gesetze, Verwaltungsvorschriften

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – UmschdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436).

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.

8 ANHANG

Anhang1: Liste der planungsrelevanten Arten

Tab. 2: Liste der planungsrelevanten Arten, deren Vorkommen gem. LANUV NRW (2022b) für den betrachteten Messtischblattquadranten 4805-4 "Korschenbroich" und die in Plangebiet und Nahumfeld vorkommenden Lebensraumtypen zu überprüfen ist.

Vogelarten		ATL	Gaert	KIGehoel	Gebaeu
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	(Na)		
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U		FoRu	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Na	(Na)	FoRu
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	FoRu	FoRu	FoRu
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	Na	(FoRu)	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	Na	(FoRu), Na	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	Na	Na	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	U	(FoRu)		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	(Na)	Na	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G		(FoRu)	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Na		FoRu!
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	FoRu	FoRu!	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	S	(FoRu)	FoRu	
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	U	Na	(Na)	FoRu!
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	(FoRu)		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G		(Na)	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Na	(FoRu), Na	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	Na		FoRu
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Na	(FoRu)	FoRu!
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	(Na)	FoRu	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Na	Na	FoRu!
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Na	Na	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	(Na)		
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U		FoRu	

Anhang 2: Fotodokumentation



Abb. 10: Baumbestandene Rasenfläche zwischen Schubertstraße und Spielplatz (Blickrichtung West). Die Bäume sind überwiegend mittleren Alters und es sind die Arten Spitzahorn, Winterlinde, Stieleiche, Baumhasel sowie Weißdorn (als Hochstamm) vertreten. Baumhöhlen kommen nicht vor.



Abb. 11: Baumbestandene Rasenfläche zwischen Schubertstraße und Spielplatz (Blickrichtung Süd). Im Hintergrund erkennbar eines der Containergebäude auf dem ehemaligen Schulhof. Rechts der Aufstieg zum benachbarten Schulgelände.



Abb. 12:
Gehölzbestand
der West-
böschung
(Blickrichtung
Südwest) mit
Schnitthecken und
hochwüchsigen
Linden.



Abb. 13: Gehölzbestand der Westböschung (Blickrichtung Nordwest). Im Vordergrund Gehölzbestand mit Feldahorn und Kornelkirsche, im Hintergrund hochwüchsige Linden.



Abb. 14: Rasenfläche im Südosten des Plangebietes und angrenzende Böschung mit Strauchbewuchs (dominierend: Hasel, Holunder, Weißdorn, Kornelkirsche, Schneeball). Blickrichtung Südost.



Abb. 15: Südlichstes Containergebäude und Südböschung, die im östlichen Abschnitt mit Gehölzen bestanden ist. Markant dabei eine Baumgruppe aus Feldahorn und Ulme, vgl. Abb. 16. Blickrichtung Süd.



Abb. 16: Mehrstämmiger Feldahorn am Fuße der Südböschung. Die Teilstämme des Baumes sind bis zu einer Höhe von 4 Metern mit Efeu bewachsen. Rechts im Hintergrund ein ausladender Haselstrauch. Blickrichtung Ost.